

Das Bezirksgericht Dresden hat in einer Entscheidung hierzu Stellung genommen und die Verantwortung aus § 8 ASchVO bejaht:

Der Angeklagte war von Beruf Kraftfahrer und hatte zunächst nach Feierabend -kleinere Reparaturen ausgeführt, um sich einen zusätzlichen Verdienst zu verschaffen. Nach und nach bildete er eine Brigade von 10 bis 25 Mitarbeitern, die aus Maurern, Zimmerern und Nichtfachleuten bestand. Mit dieser Brigade führte er nach Feierabend hauptsächlich Putz- und Abrißarbeiten durch. Schließlich gab der Angeklagte sein Arbeitsverhältnis auf und widmete sich nur noch seiner „Feierabendbrigade“. Vom Rat des Bezirks wurde er wiederholt darauf hingewiesen, daß er für die Einhaltung und Durchführung des Arbeitsschutzes in seiner Brigade Sorge zu tragen habe. Er solle Arbeitsschutzbelehrungen durchführen und darüber ein Arbeitsschutzbuch führen. Der Angeklagte, der kein Baufachmann war, kannte die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen nicht. Er kam den Aufforderungen des Rates des Bezirks nicht nach. Die Brigade arbeitete in allen Fällen, ohne die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. So konnte es geschehen, daß ein Arbeiter bei Abrißarbeiten an einem Ruinengrundstück tödlich verletzt wurde.

Der Auffassung des Bezirksgerichts ist im Prinzip zuzustimmen. Der Angeklagte hatte mit dem Eigentümer des Ruinengrundstücks selbständig einen Vertrag über die Abrißarbeiten abgeschlossen. Seine Stellung gegenüber dem Hauseigentümer war die eines Bauauftragnehmers. Aus der Organisation der vom Angeklagten geleiteten „Feierabendbrigade“ und der Art und dem Umfang der ausgeführten Arbeiten ergibt sich, daß es sich nicht um eine Reparaturbrigade im Sinne des Beschlusses des Komitees für Arbeit und Löhne vom

5. August 1960 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen<sup>20</sup> sowie der bereits erwähnten Vorläufigen Richtlinie vom 14. Dezember 1964 handelt. Diese Reparaturbrigaden sind lediglich für die Ausführung von Reparaturen und Dienstleistungen, insbesondere für Klein- und Kleinstreparaturen, einzusetzen.

Gegenwärtig werden jedoch in der Praxis über den von den genannten gesetzlichen Bestimmungen begrenzten Umfang hinaus sog. Feierabendbrigaden tätig. Das Oberste Gericht hat bereits in Vorbereitung seiner

1. Plenartagung vom Mai 1964 auf diesen Umstand hingewiesen<sup>21</sup> und mit Recht betont, daß unabhängig von der möglicherweise vorliegenden Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen der Abschluß solcher Verträge kriminalitätsbegünstigend wirkt. Das Oberste Gericht hatte den zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen empfohlen, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die sowohl die volkswirtschaftlichen Interessen als auch die Belange des Arbeitsrechts einschließlich des Arbeitsschutzrechts berücksichtigt. Eine umfassende Regelung ist bisher — abgesehen vom Erlaß der bereits genannten Vorläufigen Richtlinie — nicht erfolgt. Es ist auch nicht abzusehen, in welchem Umfang von den zuständigen Organen das Tätigwerden solcher Feierabendbrigaden für zulässig erachtet wird.

Unbeschadet der noch abzuwartenden gesetzlichen Regelung, die auch die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung des Arbeitsschutzes mit umfassen muß, vertreten wir jedoch in Übereinstimmung mit dem Bezirksgericht Dresden die Auffassung, daß der Leiter einer solchen Feierabendbrigade hinsichtlich seiner Verpflichtungen im Arbeitsschutz nicht bessergestellt werden kann als der Leiter einer auf der Grundlage der

genannten gesetzlichen Bestimmungen arbeitenden Reparaturbrigade oder der Leiter eines Betriebes oder Unternehmens. Seine Stellung ist effektiv die eines Leiters eines Kollektivs von Werkträgern, mit denen er schriftlich oder mündlich Verträge zur Durchführung von Arbeiten abschließt, die er anleitet, kontrolliert und entlohnt. Er hat somit auch gem. § 8 ASchVO für die Einhaltung des Arbeitsschutzes bei der Durchführung dieser Arbeiten zu sorgen.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, daß die für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Verantwortlichen ihrer gesellschaftlichen Stellung nach leitende Mitarbeiter in Betrieben, Organen und Institutionen sind. Demgegenüber wurden den Werkträgern nach der ASchVO keine diesbezüglichen Pflichten auferlegt. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch ein Werkträger bei der schuldhaften Herbeiführung eines Betriebsunfalles strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Nach § 88 Abs. 2 GBA haben alle Werkträger die Pflicht, an ihrem Arbeitsplatz ständig die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beachten. Diese Festlegung trägt der Erkenntnis Rechnung, daß eine wirksame Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nur dann möglich ist, wenn alle Maßnahmen von den verantwortlichen Mitarbeitern der Betriebe gemeinsam mit den Werkträgern beraten werden und sich jeder Arbeiter für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmung mitverantwortlich fühlt, Mißstände und Gefahrenquellen aufdeckt und sich für deren Überwindung einsetzt. Jeder Werkträger hat insbesondere die sich aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis ergebende Pflicht, den Weisungen der leitenden Mitarbeiter zur Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen im Gesundheits- und Arbeitsschutz nachzukommen. Abgesehen davon, daß er bei Verletzung dieser Pflichten unter Umständen disziplinarisch oder materiell verantwortlich ist, kann jedoch auch bei schuldhafter Verletzung der jedem Werkträger obliegenden allgemeinen Sorgfaltspflichten seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung begründet sein. Demgegenüber ist die Bestrafung eines Werkträgers, der nicht leitender Mitarbeiter im Sinne der §§ 8, 18 und 19 ASchVO ist, nach § 31 ASchVO nicht möglich.

Schließlich bedarf es noch des Hinweises, daß jeder leitende Mitarbeiter, der in seinem Bereich für die Organisation der Produktion und die Durchführung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich ist, zugleich auch die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen trägt. Bei der Organisation eines modernen Produktionsprozesses sind die Probleme des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nur einheitlich zu lösen<sup>22</sup>.

### Zur Prüfung der Pflichtverletzungen

Schwierigkeiten treten oftmals auch bei der Prüfung der Frage auf, ob der Angeklagte die ihm obliegenden Pflichten objektiv verletzt hat. Die richtige Beantwortung dieser Frage ist in vielen Fällen maßgeblich davon abhängig, ob im Betrieb die Funktions- und Verantwortungsbereiche genau abgegrenzt und in Funktionsplänen oder sonstigen betrieblichen Dokumenten festgelegt worden sind. Wenn das (wie häufig) nicht der Fall ist, muß das Gericht — ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen und der Stellung des Angeklagten im Betrieb — gewissenhaft prüfen, welche Pflichten dem Angeklagten oblagen und welche er konkret verletzt hat. Diese Feststellungen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Prüfung der Kausalität und der Schuld und somit für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten.

<sup>20</sup> Veröffentlicht in: Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960, Nr. 16, S. 173.

<sup>21</sup> Vgl. NJ 1964 S. 167, 325, 327 und 343.

<sup>22</sup> vgl. hierzu OG, Urteil vom 5. Dezember 1963 - 2 Ust 12/63 - NJ 1964 S. 24 fl., und Etzold/Wiltensbeck, „Zur strafrechtlichen Beurteilung und Bekämpfung von Verletzungen des Arbeits- und Brandschutzes“, NJ 1964 S. 4 fl.